

Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbücherei Biberach an der Riß

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Biberach an der Riß vom 20. Mai 2003 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2004)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 12. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Stadt Biberach betreibt die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadtbücherei kann von den Einwohnern der Stadt Biberach, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Leser muss sich bei der Anmeldung durch einen gültigen Personalausweis oder die polizeiliche Anmeldebestätigung ausweisen. Bei Kindern bis zu 14 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung der Stadtbücherei in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift anerkannt.
- (2) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der zur Nutzung der Stadtbücherei berechtigt. Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und nicht übertragbar. Verbuchungsvorgänge sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, den Verlust des Benutzerausweises sowie eine Änderung seiner Adresse unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Für ansonsten notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Stadtbücherei ist eine Gebühr zu entrichten. Der Inhaber des Benutzerausweises haftet beim Verlust des Ausweises gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die diese im Zusammenhang mit dem Verlust (u.a. auch bei Diebstahl, missbräuchlicher Benutzung durch Dritte) erleidet. Eine Ausweissperre aufgrund eines Ausweisverlustes kann nur gegen erneute Vorlage eines gültigen Personalausweises aufgehoben werden.
- (4) Der Benutzerausweis muss zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn es die Stadtbücherei verlangt.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihfrist für Werke aus der Artothek beträgt 180 Tage, bei Büchern und Karten 28 Tage und bei anderen Medien 14 Tage. Die Medien müssen innerhalb der Aus-

leihfrist zurückgegeben werden. Für die fristgerechte Rückgabe ist der Entleiher selbst verantwortlich.

- (2) Nachschlagewerke, Zeitungen und die jeweils neuesten Zeitschriften können nicht entliehen werden.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Über eine Verlängerung der Leihfrist entscheidet die Stadtbücherei. Der Antrag auf Verlängerung kann telefonisch und im Online-Katalog gestellt werden. Schriftliche Verlängerungsanträge (Brief, Fax, E-Mail) können nicht bearbeitet werden. Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind erst nach Ablauf einer Sperrfrist und nicht für vorbestellte Medien möglich. Für Ausfälle der EDV, Nicht-Erreichen des Servers übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Für den fristgerechten Antrag auf Verlängerung der Leihfrist ist der Entleiher selbst verantwortlich.

§ 4 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei müssen mitgebrachte Taschen und andere Behältnisse abgegeben oder eingeschlossen werden. Auf Verlangen des Personals muss der Nutzer Einblick gewähren. Alle Verhaltensweisen sind in der Stadtbücherei zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes zuwiderlaufen, andere Benutzer stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen. Die Benutzer haften gegenüber der Stadtbücherei für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung des Bibliotheksguts und aller Einrichtungen resultieren. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige (bzw. dessen Erziehungsberechtigter), auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen worden sind, Ersatz zu leisten. Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien vor der Ausleihe zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Als Beschädigung gilt jede nachhaltige Veränderung, die am Medium vorgenommen wird.
- (2) Bei Ersatz beschädigter oder verlorengegangener Medien wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch digitale Medien an Dateien und Datenträgern, durch audiovisuelle Medien an Abspielgeräten etc. entstehen. Für Gegenstände des Benutzers, die in der Stadtbücherei abhanden kommen, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei Ausleihe von Kunstwerken aus der Artothek ist der Entleiher verpflichtet, die Kunstwerke, Rahmen und sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verschmutzung, Verlust und Beschädigung zu schützen. Kunstwerke dürfen nicht aus ihrem Rahmen

entfernt werden, sind sicher aufzuhängen, vor Feuchtigkeit, starker Wärme (z.B. über einer Heizung) und Lichtwirkung (z.B. direktes Sonnenlicht) zu schützen. Die Werke sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben wurden. Für verlorengegangene, zerstörte oder beschädigte Kunstwerke, Passepartouts, Rahmen sowie Glas und Verpackung hat der Entleiher Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Kann das Kunstwerk nicht wiederbeschafft werden entspricht der Schadensersatz der Höhe des Verkehrswertes.

- (5) Im Fall einer ansteckenden Krankheit darf die Stadtbücherei nicht benutzt werden. Möglicherweise kontaminierte Medien sind der Stadtbücherei gesondert zur Desinfektion zu übergeben.
- (6) Für Veranstaltungen, Mieten und zusätzliche Angebote werden variable Entgelte erhoben.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Gebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Alle Ausleih- und die Verwaltungsgebühren für zusätzliche Serviceleistungen und Ersätze sind in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt. Eine Gebührenliste hängt im Erdgeschoss der Stadtbücherei aus.
- (3) Für Veranstaltungen, Mieten und zusätzliche Angebote werden variable Entgelte erhoben.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden oder in den Ausleihbedingungen eingeschränkt werden. Alle Medien sind elektronisch gesichert. Diebstahl wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht und hat den Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung zur Folge. Bei Ausschluss wird der Benutzerausweis einbehalten. Die bezahlte Benutzungsgebühr verfällt.

§ 8 Multimedia- und Internetarbeitsplätze

- (1) Die Stadtbücherei stellt Ihren Benutzern EDV-Arbeitsplätze u.a. zu Recherchen in digitalen Medien zur Verfügung. Das Internet kann von allen Benutzern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden.
- (2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafrecht, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führt zum Ausschluss von der Benutzung (vgl. § 7 dieser Benutzungsordnung). Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist z. B. folgendes Verhalten zu bezeichnen: unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme oder deren Vernichtung, Netzbehinderung oder -störung und Manipulationen an den Rechnern. Für Schäden haftet der Benutzer. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

- (3) Die Stadtbücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust oder Beschädigung gespeicherter Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer/innen im Internet entstehen, z. B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzungskostenpflichtiger Dienste.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Dokumente und Dateien dürfen ausschließlich auf Datenträger geladen werden, die in der Stadtbücherei erhältlich sind.
- (5) Für die Benutzung der Arbeitsplätze wird von der Stadtbücherei eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 9 Benachrichtigungen

Auf Wunsch des Benutzers kann die Stadtbücherei Benachrichtigungen z.B. Abholbenachrichtigungen für Vorbestellungen per Email versenden. Für die einwandfreie Funktion des jeweiligen Mailservers bzw. die fristgerechte Kontrolle der Mailbox durch den Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Biberach an der Riß vom 20. Mai 2003 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2004)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 12. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Ausleihgebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Ausleihgebühren zu entrichten.
- (2) Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Verzug der Zahlung erfolgen gebührenpflichtige Mahnungen (vgl. § 3 Abs. 4 und 5 dieser Gebührensatzung).
- (3) Der Verwaltungsaufwand, der für zusätzliche Serviceleistungen und Ersätze entsteht, wird an den Benutzer über die folgenden Gebühren weitergegeben:

§ 2 Ausleihgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Dauer eines Monats beträgt 8 €.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Dauer eines Jahres beträgt 24 €. Für Mitglieder einer Familie oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit derselben Wohnadresse ermäßigt sich die Jahres-Benutzungsgebühr für den zweiten und jeden weiteren Benutzerausweis auf 12 €. Alle Ausweise

erhalten dasselbe Gültigkeitsdatum. Die Kündigung für die Einzugsermächtigung zur Zahlung der Jahresausleihgebühr muss schriftlich bis 4 Wochen vor Ablauf der Ausweisgültigkeit in der Stadtbücherei erfolgen.

- (3) Für besondere Medienarten werden zusätzliche Ausleihgebühren erhoben z.B. für Bestseller 1,5 € pro Ausleihe.
- (4) Schüler an Biberacher Schulen oder mit Wohnsitz Biberach, ohne eigenes Einkommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr für die Dauer eines Jahres auf 12 €.

§ 3 Mahngebühren

- (1) Benutzer, die ihre Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgeben, werden gemahnt. Die Gebühren betragen für die 1. Mahnung 3 €, für die 2. Mahnung zusätzlich 4 € und für die 3. Mahnung zusätzlich 8 €. Mit Zustimmung des Benutzers können 1. und 2. Mahnung per Email versandt werden. Die Gebühren reduzieren sich dann auf 2 € für die 1. Mahnung und für die 2. Mahnung auf zusätzlich 3 €.
- (2) Medien, die nicht 14 Tage nach der dritten Mahnung zurückgebracht worden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Dies wird mit der 3. Mahnung angekündigt. Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich 12 € pro Medium berechnet.
- (3) Die Stornierung eines laufenden Einzugsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für die entstehenden Arbeiten wird eine Gebühr von 17 € pro Medium erhoben.
- (4) Forderungen aus Mahnungen und Ersätzen, die vom Schuldner nach zwei Monaten noch nicht bezahlt wurden, werden gemahnt. Die Gebühr für die 1. Gebührenmahnung beträgt 3 €, für die 2. Gebührenmahnung zusätzlich 4 €. Bei Versand per Email reduzieren sich die Gebühren auf 2 € für die 1. Mahnung und für die 2. Mahnung auf zusätzlich 3 €.
- (5) Forderungen, die vom Schuldner 14 Tage nach der 2. Gebührenmahnung noch nicht bezahlt wurden, werden an die Stadtkasse zum Einzugsverfahren übergeben. Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich 7 € berechnet.
- (6) Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Ermittlung einer Adressenänderung wird mit 4,50 € berechnet.

§ 4 Ersatzausweis

Für die Zweitausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Benutzerausweise wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

§ 5 Leihverkehr

Der Leihverkehr für Printmedien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, wird über „subito“, dem Online-Bestellsystem der Deutschen Bibliotheken, abgewickelt. Es gelten die bundesweit festgelegten Tarife und Nutzungsbedingungen.

§ 6 Vorbestellungen

Für Vorbestellungen incl. Benachrichtigung des Lesers und zeitlich begrenztes Bereithalten des Mediums für den Leser wird eine Verwaltungsgebühr von 1,5 € erhoben.

Mit Zustimmung des Benutzers kann die Benachrichtigung per Email versandt werden. Die Gebühr reduziert sich dann auf 1 €.

§ 7 Medien- und Materialersatz

Beschädigte oder verlorengegangene Medien und Materialien sind zu ersetzen. Es wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitung in Rechnung gestellt. Eine Gebührenliste hängt im Erdgeschoss der Stadtbücherei aus. In Härtefällen entscheidet der Amtsleiter über Reduzierungen.

§ 8 Reparaturen

- (1) Ob die Reparatur eines beschädigten Mediums sinnvoll ist, entscheidet das Bibliothekspersonal.
- (2) Für kleine Reparaturen bis 5 Minuten Zeitaufwand wird ein Entgelt von 3,5 €, für größere Reparaturen bis zu einem Arbeitsaufwand von 10 Minuten ein Entgelt von 7 € verlangt.

§ 9 Versicherungsgebühren

Bei Entleiherung aus Beständen der Artothek ist eine Versicherungsgebühr von 6 € je Kunstwerk und Regelausleihzeit zu entrichten. Bei Verlängerungen ist die Versicherungsgebühr erneut zu entrichten. Die Versicherung tritt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Ausleihers/der Ausleiherin ein.

§ 10 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Multimedia-Arbeitsplätze wird eine Benutzungsgebühr von 0,4 € pro 10 Minuten erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen und sonstige zusätzliche Angebote kann eine Kostenbeteiligung (z.B. Materialkosten für Workshop) erhoben werden.

§ 11 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Name der Benutzerausweis lautet, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 12 Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

**Medien- und Informationszentrum Stadtbücherei
Viehmarktstr. 8, 88400 Biberach an der Riß**

www.medienzentrum-biberach.de

Telefon: 07351/51 -

Information Sachliteratur OG - 498

tel. Verlängerung, Di-Fr von 9-11 Uhr -433

Fax: 07351/51 - 526

E-Mail: info@medienzentrum-biberach.de

Stand: 21. Dezember 2004